

An den Landrat

Niederurnen, 26. Januar 2011 / kit

Bericht zur Änderung des Steuergesetzes

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Änderungen des Steuergesetzes an ihrer Sitzung vom 26. Januar 2011 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Thomas Kistler, Niederurnen

Mitglieder: LR Marianne Lienhard, Elm
LR Hans-Jörg Marti, Nidfurn
LR Richard Lendi, Mollis
LR Hanspeter Toggenburger, Linthal
LR Karl Stadler, Schwändi
LR Fredo Landolt, Näfels
LR Fridolin Staub, Bilten
LR Benjamin Mühlemann, Mollis

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

RR Dr. Rolf Widmer, Departement Finanzen und Gesundheit
Markus Schwitter, Departement Finanzen und Gesundheit, Leiter HA Steuern

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Tanja Hagmann, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung stand der Kommission die Botschaft des RR vom 21.12.2010 zur Änderung des Steuergesetzes zur Verfügung.

1. Grundsätzliches

Neben der Behandlung des Memorialsantrages der Grünen des Kantons Glarus zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer werden in dieser Vorlage vor allem bundeskonforme Änderungen am Steuergesetz vorgeschlagen und Mängel behoben, welche bei den letzten Steuergesetzrevisionen vergessen gingen. Mit der Einführung der Meldepflicht von Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden in Art. 152a werden die Empfänger der Steuerverwaltung gemeldet, welche finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand erhalten haben, z.B. Heimatschutzbeiträge oder Kulturpreise.

2. Memorialsantrag zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung

Die Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite gab es Argumente gegen einen Alleingang in der Abschaffung der Pauschalbesteuerung, wie es der Kanton Zürich beschlossen hat und damit eine Abwanderung in andere Kantone insbesondere in den Kanton Graubünden bewirkte. Der Kanton würde auf ein Steuersubstrat verzichten und damit auch auf weitere volkswirtschaftliche Wirkung der Personen, die bei uns dank der Pauschalbesteuerung Wohnsitz nehmen. Auf der anderen Seite wurden Argumente eingebracht, die auf die Ungerechtigkeiten in der Besteuerung hinwiesen. Sogar die Bedeutung für die Kantonsfinanzen bei einem Ausfall von ca. CHF 450'000 inkl. Bundessteuern bei der Abschaffung der Pauschalbesteuerung wird unterschiedlich beurteilt. Während dies für die Befürworter der Pauschalbesteuerung viel ist und unumgänglich im Zusammenhang mit dem Steuerwettbewerb, ist es für die Kritiker der Pauschalbesteuerung wenig angesichts der empfundenen Ungerechtigkeit.

Die Kommission liess sich vom Leiter der Steuerverwaltung erklären, dass die aktuellen Bedingungen für die Pauschalbesteuerung auf Bundesvorgaben basieren. Sofern Steuerpflichtige diese Vorgaben erfüllen, haben sie grundsätzlich das Recht, pauschal besteuert zu werden, falls sie das beantragen. Im Kanton Glarus betrage das tiefste steuerbare Einkommen unter den Pauschalbesteuerten CHF 80'000. Die Steuerverwaltung arbeite bezüglich Pauschalbesteuerung eng mit der Fachstelle Migration zusammen. Es wird eine persönliche Besprechung mit den jeweiligen Betroffenen durchgeführt, welche die Voraussetzungen der Pauschalbesteuerung zu belegen haben.

Die Abstimmung über den Memorialsantrag zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer ergab eine Mehrheit zur Beibehaltung der Pauschalbesteuerung und damit zur Unterstützung des Antrages des Regierungsrates auf Ablehnung des Memorialsantrages der Grünen des Kantons Glarus.

3. Änderungen des Steuergesetzes aufgrund von Bundesvorgaben

Erhöhung Abzug Kinderfremdbetreuungskosten

Aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes und des neuen Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern muss in den Kantonen ein Kinderfremdbetreuungsabzug eingeführt werden, wobei der Höchstbetrag von den Kantonen bestimmt werden kann. Die Altersgrenze von 14 Jahren (bisher 12 Jahre) legt der Bund fest. Der Abzug ist als allgemeiner Abzug (vor der Festlegung des Nettoeinkommens) auszugestalten.

Befürwortenden Argumenten für einen hohen Abzug (mögliche höhere Steuereinnahmen dank Möglichkeit für Doppelverdiener) standen kritische Argumente wie die befürchtete Schwächung der Bedeutung der Familie gegenüber. Ein diskutierter Abzug für eigene Kinderbetreuung in der Familie ist aufgrund des aktuellen Steuerharmonisierungsgesetzes jedoch nicht möglich. Ein Vergleich mit Nachbarkantonen zeigt, dass sehr unterschiedliche Abzüge gewährt werden. Es gibt Kantone mit tiefen Abzügen und sogar solche mit unbegrenzten Abzügen. So erlauben die Kantone AI und GR momentan je einen Abzug von CHF 6'000. Die Kommission schlägt nach ausführlicher Diskussion - auch unter Berücksichtigung der bereits stark einkommensabhängigen Preise für Glarner Horte - mit klarer Mehrheit vor, den Maximalbetrag des Kinderfremdbetreuungsabzugs auf CHF 5'000 zu limitieren.

Die Kommission beantragt daher dem Landrat und der Landsgemeinde folgende neue Ziffer 10 im Art. 31 Abs. 1 StG:

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10:

„die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens **5'000 Franken**, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.“

Weitere Änderungen aufgrund von Bundesvorgaben

Weder der neue Abzug für Zuwendungen an politische Parteien noch die Änderungen im Zusammenhang mit der Dividendenbesteuerung in Art. 34 Absatz 3 StG noch die Aufhebung der dritten Ziffer des Artikels 105 Absatz 2 StG im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer für ausserkantonale juristische Personen waren umstritten. Alle Vorschläge fanden einstimmige Zustimmung der Kommission.

4. Verschiedene weitere Änderungen des Steuergesetzes

Meldepflicht von Verwaltungsbehörden

Neu sollen die Verwaltungsbehörden ausdrücklich verpflichtet werden, Meldungen über finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand an Steuerpflichtige der Steuerverwaltung zu machen. Während an der letzten Landsgemeinde beschlossen wurde, Meldungen über Beiträge aus dem Energiefonds ins Energiegesetz aufzunehmen, sollen Listenauskünfte im Zusammenhang mit Beiträgen aus Heimatschutz- und Denkmalpflegegründen, aus Sport-Toto- und Lotteriegeldern etc. ihre Rechtsgrundlage direkt im Steuergesetz finden. Die Aufzählung im vorgeschlagenen neuen Artikel 152a im Steuergesetz ist beispielhaft und ausdrücklich nicht abschliessend. Die Aufnahme dieses neuen Artikels war in der Kommission unbestritten.

Ablieferung von Anteilen der Steuern an die Gemeinden

Der neue Absatz 3 in Art. 186 StG bildet die Gesetzesgrundlage für die bereits beschlossene Änderung der Verordnung über den Steuerbezug, den der Landrat im Herbst 2010 beschlossen hat. Der Antrag war unbestritten.

Weitere verschiedene Änderungen des Steuergesetzes

Die Kommission behandelte ausführlich die weiteren vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes. Dabei ging es unter anderem um folgende Diskussionspunkte:

- Festlegung der Steuerbemessung für Holding- und Verwaltungsgesellschaften: Da Holding- und Verwaltungsgesellschaften nur kantonale Steuern bezahlen und weil nun die Aufteilung der Steuererträge auf Kanton und Gemeinden anders ist, hätten diese Gesellschaften eine starke Steuerreduktion erhalten (Kantonssteuerfuss von 54% statt wie bisher 95%). Holding- und Verwaltungsgesellschaften sollen nun die einfache Steuer (entspricht einem theoretischen Kantonssteuerfuss von 100%) unabhängig vom Steuerfuss entrichten.
- Holding- und Verwaltungsgesellschaften bezahlen keinen Bausteuerzuschlag. Da diese Gesellschaften bis zur Totalrevision des Steuergesetzes per 2001 keine Gewinnsteuern bezahlten, wurde die Bausteuerbefreiung nur auf die Kapitalsteuern bezogen. Bei der Einführung der Gewinnsteuern für diese Gesellschaften wurde vergessen zu erwähnen, dass auch auf den Gewinnsteuern kein Bausteuerzuschlag erhoben werden soll.

Diese wie auch die anderen vorgeschlagenen Änderungen im Steuergesetz waren unbestritten und fanden einstimmige Unterstützung der Kommission.

5. Antrag

Die Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat,

- den Anträgen des Regierungsrates, die Motion „Erhöhung Abzug Kinderfremdbetreuungskosten“ der FDP-Fraktion als erledigt abzuschreiben,
- den Memorialsantrag der Grünen des Kantons Glarus betreffend Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer zur Ablehnung zu empfehlen
- und die Änderungen des Steuergesetzes gemäss den Anträgen des Regierungsrates – **mit der Änderung des Betrages auf Fr. 5000 in Art. 31 Abs. 1 Ziffer 10** – zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Finanzen
und Steuern**



Thomas Kistler, Niederurnen
Kommissionspräsident